

BETRIEBSSATZUNG

des Städtischen Versorgungsbetriebs Vaihingen an der Enz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz am 10. Februar 2021 folgende Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Städtischer Versorgungsbetrieb Vaihingen an der Enz in der Fassung vom 01. August 2014 beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung, die Parkieranlagen (soweit sie Betriebe gewerblicher Art sind), der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen der Stadt Vaihingen an der Enz, die Wärmeversorgung sowie der Betrieb der Pedelecstation und der E-Ladestationen (Mobilität) werden unter der Bezeichnung „Städtischer Versorgungsbetrieb Vaihingen an der Enz“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern. Zweck des Eigenbetriebs ist außerdem der Erwerb, der Bau und der Betrieb von Parkieranlagen als Betriebe gewerblicher Art.
Darüber hinaus beteiligt sich der Eigenbetrieb an Unternehmen, deren Gegenstand, im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung, die Errichtung, der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau sowie die Verpachtung von Infrastrukturnetzen und -anlagen für Strom und Gas sowie den damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ist. Außerdem beteiligt er sich an Unternehmen, deren Gegenstand die Verwaltung eigenen Vermögens, sowie die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an Kommanditgesellschaften, an denen die Stadt Vaihingen an der Enz beteiligt ist, insbesondere an der Netzgesellschaft Vaihingen GmbH & Co. KG sowie an der Führung von deren Geschäften.“
Weiterer Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Bereitstellung, Erweiterung und Verpachtung von Wärmeverteilungsnetzen. Ebenso gehört die Bereitstellung der Hausanschlüsse dazu.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (2) Darüber hinaus beschließt er in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Darunter fallen u.a. die grundsätzliche Entscheidung über Bau- und Beschaffungsmaßnahmen mit einem Wert von mehr als 250.000 €.
- (3) Der Gemeinderat beschließt über die Festsetzung der Parkgebühren und die Parkdauer
- (4) Außerdem beschließt der Gemeinderat über den Erwerb von Beteiligungen.
- (5) Der Gemeinderat beschließt über die Bereitstellung, die Erweiterung und Verpachtung von Wärmeverteilungsnetzen.

§ 3 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des technischen Ausschusses des Gemeinderats. Für die Stellvertreter gilt die jeweilige Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Vaihingen an der Enz.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, analog der Zuständigkeitsregelung gem. § 7 (Verwaltungs- und Finanzausschuss) und § 8 (Technischer Ausschuss) der Hauptsatzung der Stadt Vaihingen an der Enz in der jeweils gültigen Fassung.
Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Wasserbezugsverträgen sowie über den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 S. 2.
Er entscheidet auch über die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus dem Leiter des Tiefbauamtes (Technischer Betriebsleiter) und dem Leiter der Stadtkämmerei (Kaufmännischer Betriebsleiter) als gleichberechtigte Mitglieder. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.
- (2) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Finanzplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Ergebnisplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.636.134,00 Euro festgesetzt.

§ 5a Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vaihingen an der Enz, den 10. Februar 2021

gez. M a i s c h
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Vaihingen an der Enz geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn:

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.